

# Satzung

## *Förderverein dreieins Grundschule Aachen e.V.*

### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein dreieins Grundschule Aachen“, im folgenden Teil der Satzung „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist an das Schuljahr angelehnt und geht vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet zum nächsten 31.07.

### **§2 Zweck und Ziel des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung.
- 2.2. Der Verein dient als Förderverein der *dreieins Grundschule Aachen* (i.F. „Schule“). Zur Erfüllung seines Zweckes fördert der Verein die Schule über den Rahmen der Mittel hinaus, die ihr als genehmigte Ersatzschule des Landes NRW oder unter der Trägerschaft der *dreieins Innovative Pädagogik gGmbH* zur Verfügung stehen, insbesondere:
  - 2.2.1. kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, oder allgemeinbildende, den Unterricht unterstützende sowie den Unterricht ergänzende Projekte,
  - 2.2.2. die Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Erneuerung des Lebensraumes Schule,
  - 2.2.3. ideelle und finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Schule,
  - 2.2.4. und die Entwicklung und Fortbildung des Personals.
- 2.3. Der Verein unterstützt die Schule auch dahingehend, dass er für das Anwerben und Verwalten von Geldern aus Spenden, Fördermitteln und Sponsoring-Verträgen im Rahmen des Schulgesetzes NRW verantwortlich zeichnen kann, sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Schule begleitet.
- 2.4. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und religiös unabhängig. Spenden oder Sponsoring-Verträge dürfen diese Unabhängigkeit nicht beeinflussen.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie in eigenen Angelegenheiten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die entgeltliche Beauftragung von Mitgliedern ist nicht ausgeschlossen, soweit Umfang und Vergütung geregelt sind. Über die Beauftragung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Ziffer 2.6 dieser Satzung.

### **§3 Organe des Vereins**

- 3.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 3.2. Die Besonderheiten der Mitgliederversammlung sind in §4 beschrieben, der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand in §5.

### **§4 Mitgliederversammlung**

- 4.1. Die Mitgliederversammlung ist der Willensträger des Vereins und besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Sie handelt durch die ordentliche Hauptversammlung (im folgenden OHV genannt) sowie durch außerordentliche Mitgliederversammlungen (im folgenden AMV genannt). Die Beschlüsse werden durch ein Protokoll festgehalten und dieses vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 4.2. OHV
  - 4.2.1. Einmal im Jahr beruft der Vorsitzende die OHV ein.
  - 4.2.2. Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch einen Rundbrief an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens 21 Tage und sonstige Anträge zur Tagesordnung spätestens 5 Tage vor der OHV beim Vorstand eingegangen sein.
  - 4.2.3. Die OHV ist mit den zur Versammlung erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden soweit nicht in §8 dieser Satzung anders geregelt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
  - 4.2.4. Die Leitung hat der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein ist unter den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter zu wählen.
  - 4.2.5. Der Schriftführer führt gemäß 5.2.5 Protokoll.

- 4.2.6. Die OHV als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß Satzung oder Beschluss einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Das sind insbesondere:
- Kenntnisnahme des Protokolls der vorangegangenen OHV
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenführers
  - Bestellung der zwei Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes sowie Abberufung des Vorstandes
  - Beratung des Arbeitsprogramms des Vereins für das Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes und seine Festlegung durch Beschlussfassung
  - Satzungsänderungen
  - Erlass bzw. Änderung einer Beitragsordnung
  - Erlass bzw. Änderung einer Geschäftsordnung
  - Berufung von dauerhaften Ausschüssen und deren Vorsitzenden
  - Verleihung von Sondermitgliedschaften sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - Die Auflösung des Vereins

#### 4.3. AMV

- 4.3.1. AMV sind solche, die außerhalb des gewöhnlichen Turnus von einem Jahr einberufen werden, weil hierfür ein besonderes Bedürfnis, insbesondere Dringlichkeit einer Entscheidung, besteht.
- 4.3.2. Der erweiterte Vorstand kann per Beschluss unter Angabe der Tagesordnung eine AMV einberufen. Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen über die OHV sinngemäß.
- 4.3.3. Der Vorsitzende muss eine AMV einberufen, wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen.

### **§5 Vorstand**

- 5.1. Der Vorstand vertritt den Verein. Er besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem Stellvertreter, einem Kassenführer und einem Schriftführer, im Folgenden auch Vorstandsmitglieder genannt.
- 5.2.1. Der Vorsitzende führt die internen Geschäfte des Vereins allein und verantwortlich handelnd und erledigt insbesondere alle an den Verein herantretenden Aufgaben, die sich aus §2 der Satzung ergeben. Er beruft jährlich die OHV oder eine etwaige erforderliche AMV ein, erstattet der OHV den Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr und trägt vom erweiterten Vorstand gefasste Beschlüsse vor. Der Vorsitzende hat den erweiterten Vorstand über sämtliche Tätigkeiten im internen Geschäft zeitnah

zu informieren und bedarf dessen Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) für die Verbindlichkeit. Er bedarf der Einwilligung (vorherige Zustimmung) für die Berufung temporärer Ausschüsse.

5.2.2. Entscheidungen über Ausgaben bis zu einem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag kann der Vorstand direkt treffen; darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.2.3. Der Verein wird nach außen, insbesondere im Rechtsverkehr, vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter; sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie handeln entsprechend im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand, d.h. Handlung und Geschäft werden vom erweiterten Vorstand durch Beschlussfassung festgelegt und durchgeführt, wobei die Richtlinien in §9 zu beachten sind.

5.2.4. Der Kassenführer verwaltet das Vermögen des Vereins.

5.2.4.1. Dem Kassenführer kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands das alleinige Zeichnungsrecht in geldlichen Angelegenheiten insbesondere gegenüber Geldinstitutionen jederzeit widerruflich übertragen werden, jedoch höchstens bis zu einem vom erweiterten Vorstand jährlich festzulegenden Betrag.

5.2.4.2. Dem Kassenführer obliegen die Kassenführung und die Jahresberichterstattung über die Kassen-, Finanz- und Vermögenslage des Vereins.

5.2.4.3. Die Geschäftstätigkeit des Kassenführers ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen, durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen und von der OHV durch Entlastung des Kassenführers zu bestätigen (Vgl. 4.2.6). Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

5.2.5. Der Schriftführer hat die Aufgabe für eine ordnungsgemäße Schriftführung des Vereins zu sorgen.

5.2.5.1. Der Schriftführer hat in Mitglieder- und Vorstandsversammlungen Protokoll zu führen und dieses durch Unterschrift in seiner Gültigkeit zu bestätigen. Bei Abwesenheit des Schriftführers ist unter den anwesenden Mitgliedern ein stellvertretender Schriftführer zu wählen.

5.2.5.2. Weiterhin fallen in seinen Zuständigkeitsbereich: Richtlinien für die gendergerechte Sprache, das Erstellen von Vorlagen für den Schriftverkehr und des Aufnahmeantragsformulars, sowie die Verwaltung der vereinsinternen Datenbanken.

5.3. Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem erweiterten Vorstand die Ausschüsse (siehe §6) zur Verfügung.

- 5.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jedes Jahr durch die OHV nach Bestimmungen von §9 einzeln und für die Dauer von einem Jahr. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- 5.5. Bei zeitlichen Überschneidungen, beispielsweise durch Abweichungen des Schuljahres vom Geschäftsjahr, bleibt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Wahl im Amt.
- 5.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so entscheidet grundsätzlich die nächste OHV über die Neubesetzung des vakanten Amtes.
- 5.6.1. In der Zwischenzeit kann der verbleibende erweiterte Vorstand einstimmig ein anderes Mitglied des Vereins in die Rolle eines Interimsvorstandsmitglieds wählen; das gleiche kann durch einfache Mehrheit einer AMV erreicht werden. Im Falle einer Wahl durch die AMV wird eine vorangegangene Wahl durch den verbleibenden erweiterten Vorstand überschrieben.
- 5.6.2. Für die Dauer der Vakanz übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen. Bei Uneinigkeit muss unmittelbar eine AMV einberufen werden, wobei die Regelungen in 4.3.2 zu beachten sind.
- 5.6.3. Die Amtszeit von Interimsvorstandsmitgliedern endet mit der nächsten regulären Wahl des Vorstandes.
- 5.7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz den Verein betreffender Auslagen.

## **§6 Ausschüsse**

- 6.1. Zur Umsetzung der Ziele des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Sie unterstützen den Verein beratend in seiner fachlichen und/oder organisatorischen Arbeit.
- 6.1.1. Ausschüsse können für eine durchgängig bestehende Tätigkeit eingerichtet werden (dauerhafte Ausschüsse). Alternativ kann bei Einrichtung durch die Mitgliederversammlung eine zeitliche Begrenzung festgelegt werden (temporäre Ausschüsse), beispielsweise für die Realisierung von ebenfalls zeitlich begrenzten Projekten.
- 6.1.2. Dauerhafte Ausschüsse werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung berufen; temporäre Ausschüsse können auch durch einen Beschluss des erweiterten Vorstandes berufen werden. Durch den erweiterten Vorstand berufene temporäre Ausschüsse werden bei der nächsten OHV aufgelöst, sofern sie nicht von dieser durch Beschluss bestätigt werden.

- 6.1.3. Ausschüsse müssen in der Mehrheit aus ordentlichen Vereinsmitgliedern bestehen; die Hinzunahme von außerordentlichen Mitgliedern und externen Personen ist möglich.
- 6.1.4. Die Beschlüsse von Ausschüssen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder getroffen.
- 6.1.5. Mit der Bildung des Ausschusses wird ebenfalls eine Person als Ausschussvorsitz festgelegt, die die Ausschussarbeit organisiert, bündelt und dem Vorstand Bericht erstattet. Der Ausschussvorsitz kann nur an ein ordentliches Mitglied des Vereins vergeben werden, das zuvor in verbindlicher Weise durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder Protokollerklärung in einer Mitgliederversammlung Interesse bekundet hat.
- 6.1.6. Der Vorsitz eines temporären Ausschusses kann durch einen Beschluss des erweiterten Vorstands bestimmt werden; es gelten gleichermaßen die Beschränkungen aus 6.1.5.

## **§7 Mitgliedschaft**

### 7.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden; juristische Personen bestellen schriftlich einen Vertreter, der die Mitgliedschaft de facto übernimmt.
- 7.1.2. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich durch Ausfüllen des aktuellen Antragsformulars beantragt werden, welches dem Vorstand zur Entscheidung einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Deren Beschluss ist endgültig.
- 7.1.3. Folgende Arten der Mitgliedschaft existieren:
  - 7.1.3.1. ordentliche Mitgliedschaft
  - 7.1.3.2. außerordentliche Mitgliedschaft:
    - Fördermitgliedschaft
    - Sondermitgliedschaft
- 7.1.4. Die ordentliche Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrages wirksam; die außerordentlichen Mitgliedschaften werden direkt mit schriftlicher Bestätigung des Vorstands wirksam.

### 7.2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.2.1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt, oder Ausschluss.
- 7.2.2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest.

7.2.3. Der Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Der Betroffene hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens das Recht, Einspruch zu erheben und eine Anhörung zu verlangen, um sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen Satzung und Beschlüsse sowie unehrenhaftes Verhalten
- b) Zahlungseinstellung

7.2.4. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet den Verlust aller Ämter. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

### 7.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.3.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich nach seinen Möglichkeiten, die Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Im Gegenzug hat jedes Mitglied das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und vom Namen des Vereins Gebrauch zu machen.

7.3.2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern nach 7.3.3 oder 7.3.4 gehören. Jedes ordentliche Mitglied hat ein einfaches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, das schriftlich auf ein anderes Vereinsmitglied übertragbar ist. Dabei kann ein Vertreter nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht wahrnehmen.

7.3.3. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der ordentlichen Mitgliedschaft dadurch, dass sie lediglich die finanzielle und materielle Förderung von Vereinsvorhaben anstrebt und sich nicht an Tagesgeschäft und Entscheidungen des Vereins beteiligt. Die Fördermitgliedschaft ist auf juristische Personen ausgerichtet und beinhaltet kein Stimm- und Wahlrecht, aber die Nutzungs- und Teilnahmerechte (Vgl. 7.3.1). Diese Rechte übertragen sich sinngemäß auf die Vertretung (Vgl. 7.1.1).

7.3.4. Die Sondermitgliedschaft ist entgegengesetzt zur Fördermitgliedschaft ausgerichtet, d.h. sie strebt die Beteiligung am Vereinsgeschehen und eine Gestaltung von Inhalten an, ohne finanziell oder materiell unterstützen.

7.3.4.1. Sie ist insbesondere für die Interessensvertretung von Schule, Träger oder ähnlichen Institutionen vorgesehen und üblicherweise an ein Amt gebunden.

7.3.4.2. Im Falle der Amtsbindung beginnt die Mitgliedschaft der Person mit Amtsantritt und endet mit dem Austritt aus dem Amt.

7.3.4.3. Die Verantwortlichkeiten der Sondermitgliedschaft können an eine Vertretung delegiert werden, die die Mitgliedschaft de facto übernimmt. Das bedeutet insbesondere, dass Stimm- und Wahlrechte von der

Vertretung übernommen werden; das gleiche gilt für die Beteiligung an Ausschüssen.

- 7.3.4.4. Eine Vertretung ist nur nach gezeichneter schriftlicher Erklärung möglich, die spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter vorliegen muss.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

- 8.1. Zum Erreichen des Vereinszwecks werden von den Mitgliedern Geldbeiträge erhoben.
- 8.2. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bei Änderungen durch ein Rundschreiben bekanntgegeben und auf Anfrage vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

## **§9 Wahl und Beschlussfassung**

- 9.1. Alle Wahlen und Beschlüsse werden soweit in den folgenden Absätzen nicht anders aufgeführt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 9.2. Zur Wahl können nur ordentliche Mitglieder stehen, die zuvor in verbindlicher Weise durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder Protokollerklärung in einer Mitgliederversammlung Interesse bekundet haben. Kann kein Kandidat eine einfache Mehrheit auf sich vereinen, ist eine Stichwahl zwischen allen gleichplatzierten Kandidaten durchzuführen.
- 9.3. Abweichend zu 9.1 entscheidet bei Stimmengleichheit im erweiterten Vorstand die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.4. Ausnahmen zu den in 9.1 genannten Mehrheitsverhältnissen sind Satzungsänderungen (siehe §10) und die Auflösung des Vereins (siehe §11).
- 9.5. Alle Wahlen und Beschlüsse sind vom Schriftführer im Protokoll schriftlich festzuhalten.
- 9.6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- 9.7. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Beschlüsse, die nicht unter 4.2.6 aufgeführt sind, eine Entscheidung im Umlaufverfahren zulassen.



## **§10 Satzungsänderung**

- 10.1. Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung erfolgen:
  - a) auf Antrag des Vorstandes oder
  - b) auf Antrag von mindestens 20 v.H. Mitgliedern an den Vorstand.
- 10.2. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 10.3. Über vom Vorstand vorgeschlagene Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für durch Mitglieder vorgeschlagene Satzungsänderungen verkürzt sich dieser Zeitraum auf 21 Tage (Vgl. 4.2.2)
- 10.4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§11 Auflösung des Vereins**

- 11.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt bei begründetem und allen Mitgliedern des Vereins bekannt gegebenem Antrag des Vorstandes, wenn 80 v.H. der Mitglieder des Vereins dem Antrag binnen vier Wochen schriftlich zugestimmt haben. Nichtäußerung und Stimmenthaltung zählen als Ablehnung des Antrages zur Auflösung.
- 11.2. Wird die benötigte Mehrheit zur Auflösung des Vereins wegen Nichtäußerung und Stimmenthaltung nicht erreicht, so ist innerhalb vier Wochen eine AMV einzuberufen, die mit 90 v.H. der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließt.
- 11.3. Die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Auflösung des Vermögens des Vereins ist durch den Vorstand oder durch eine von der AMV bevollmächtigte Person durchzuführen.
- 11.4. Ein bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen fällt dem Träger der Schule (*dreieins Innovative Pädagogik gGmbH*) zu, welcher es ausschließlich und direkt für die in §2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 02.03.2020 durch die untenstehenden Gründungsmitglieder beschlossen und tritt damit in Kraft.

---

Julian Barnett

---

Christian Kumpf

---

Hendrik Bluhm

---

Alper Teke

---

Alexandra Sandner-Mecklenburg

---

Stefan Mecklenburg

---

Bogdan Baleanu-Curaj